



## Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses

Hiermit beantrage ich für den nachfolgend beschriebenen Hund, für den die Vermutung als Kampfhund i. S. d. Art. 37 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gilt, ein Negativzeugnis zum Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt.

### 1. Personalien des Hundehalters (Antragstellers)

Name, Vorname  
(ggf. Geburtsname)

---

Geburtsdatum/-ort

---

Staatsangehörigkeit

---

Anschrift

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

---

Telefon

---

E-Mail

---

### 2. Angaben zum Hund

Rasse bzw. Kreuzung

---

Geburtsdatum

---

Geschlecht

männlich

weiblich

Name

---

Schulterhöhe

cm

---

Gewicht

kg

---

Fellfarbe

---

Kennzeichnung

Chip-Nr.:

---

Sonstige Angaben

---

### 3. Hundehaltung

Soll der Hund überwiegend an dem oben angegebenen Wohnort gehalten werden?

Ja

Nein, sondern an folgendem Ort:

Anschrift

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

---

---

Sonstige Angaben

---

Werden noch weitere Hunde gehalten, unabhängig von der Rasse?

Nein

Ja, folgende Hunde:

Rasse

---

Geburtsdatum

---

Geschlecht

männlich

weiblich

### 4. Unterlagen

Folgende Unterlagen habe ich dem Antrag beigelegt (bitte ankreuzen):

Gutachten

Mit dem Antrag auf ein endgültiges Negativzeugnis ist ein Gutachten einer für das Hundewesen sachverständigen Person einzureichen, das bestätigt, dass der Hund nicht gesteigert gefährlich und aggressiv ist und damit von der Erlaubnispflicht nach Art. 37 LStVG befreit werden kann. Aus dem Gutachten muss stets die vom Gutachter überprüfte und festgestellte Rasse des Hundes hervorgehen. Bei der Haltung mehrerer Hunde muss dies im Gutachten als Prüfpunkt enthalten sein. **Um die Entstehung erheblicher Kosten für nicht verwertbare Gutachten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich vor der Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters frühzeitig mit uns abzustimmen, damit die notwendige Eignung im Vorfeld bestätigt werden kann.**

Bei der Beantragung eines vorläufigen Negativzeugnisses muss kein Gutachten eingereicht werden.

Nachweis über Rassezugehörigkeit

Mit dem Antrag kann möglicherweise ein Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes durch entsprechende Unterlagen einzureichen sein (z.B. Zuchtbuch oder Sachverständigen Gutachten). Sie können diesen – soweit vorhanden – schon jetzt beifügen. Erforderlichenfalls wird dieser später nachgefordert. Unabhängig vom Alter des Hundes ist das ggf. erforderliche Rassegutachten auch bei Jungtieren vorzulegen.

Farbfoto des Hundes

Augsburg, den

\_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

## Für Ihre Unterlagen

### Hinweise:

Wer einen Kampfhund halten will, braucht hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis. Damit Ihr Hund von der Erlaubnispflicht nach Art. 37 LStVG befreit werden kann, muss dies durch ein sogenanntes Negativzeugnis bescheinigt werden. Dafür muss mittels eines Gutachtens (Wesenstest) einer für das Hundewesen sachverständigen Person nachgewiesen werden, dass der Hund nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist. Gutachtenerstellende können dabei durch eine Regierung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Hundewesen, sowie Tierärzte, Hundeführer der Polizei oder Richter aus dem Hundesport mit entsprechend nachgewiesenen Fachkenntnissen sein. **Um die Entstehung erheblicher Kosten für nicht verwertbare Gutachten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich vor der Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters frühzeitig mit uns abzustimmen, damit die notwendige Eignung im Vorfeld bestätigt werden kann.**

Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden kann kein Negativzeugnis beantragt werden, da die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet wird:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

Bei den folgenden Rassen von Hunden und Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass dieser im Einzelfall keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Ob ein Hund gesteigert aggressiv und gefährlich ist, kann allerdings erst nach Abschluss der Geschlechtsreife im Alter von etwa 18 Monaten abschließend entschieden werden, weswegen bei jüngeren Hunden ein bis zu diesem Zeitpunkt befristetes vorläufiges Negativzeugnis ausgestellt wird, für das kein Gutachten erforderlich ist.

Beachten Sie bitte auch, dass das Negativzeugnis beim Wechsel des Hundehalters gegebenenfalls verfällt und erneut beantragt werden muss.

Auf Anfrage können wir Ihnen jederzeit einen Datenschutzhinweis zukommen lassen.